

Internet: <https://peter-hug.ch/dekrets>

MainSeite 4.631

Dekret 162 Wörter, 1'329 Zeichen

**Dekret** (lat. Decretum), im allgemeinen jede Verfügung oder Entscheidung, jeder Erlaß einer Behörde; die von der Staatsregierung an eine bestimmte Person erlassene Verfügung (Anstellungs-, Besoldungs-, Bestallungs-, Aufnahme-, Entlastungsdekret u. dgl.); im engern Sinn eine richterliche oder überhaupt obrigkeitliche Verfügung, welche auf einseitiges Ansuchen der Parteien ergeht, im Gegensatz zur Entscheidung nach rechtllichem Gehör beider Teile, dem sogen. Bescheid (Erkenntnis, Sentenz, Urteil, Entscheidung).

Diejenigen richterlichen Dekrete, welche sich bloß auf die Leitung des Prozesses beziehen, teilt man ein in Ladungsdekrete (citationes), Kommunikativdekrete, behufs Mitteilung einer Prozeßschrift erlassen, und Notifikationsdekrete, welche zum Zweck der Benachrichtigung einer Partei von einer Prozeßhandlung ergehen. Ihrem Inhalt nach sind die Dekrete monitorisch, wenn der Partei nur eröffnet wird, daß es ihr freistehe, einer Handlung beizuwohnen, oder arktatorisch, wenn ihr etwas befohlen wird. Übrigens wurden früher auch Endurteile zuweilen als Dekrete (Dezisivdekrete) bezeichnet, während für Dekrete, welche im Lauf eines Prozesses ergingen, der Ausdruck »Interlokute« gebräuchlich war.

Ende **Dekret**

Quelle: **Meyers Konversations-Lexikon, 1888**; Autorenkollektiv, Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig und Wien, Vierte Auflage, 1885-1892;4. Band, Seite 631 im Internet seit 2005; Text geprüft am 10.2.2008; publiziert von Peter Hug; Abruf am 19.10.2018 mit URL:

Weiter: [https://peter-hug.ch/04\\_0632?Typ=PDF](https://peter-hug.ch/04_0632?Typ=PDF)

Ende eLexikon.